



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

19 S 73/07

561 C 7631/06 Amtsgericht Hannover

Verkündet am:

27. März 2008

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

134004

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der

Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: |

gegen

Herrn

Kläger, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2008 unter Mitwirkung

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers wird das am 07.08.2007 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hannover teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 946,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2005 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlussberufung wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,40 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits I. und II. Instanz tragen der Kläger zu 21 % und die Beklagte zu 79 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GRÜNDE:

I.

Zum Sachverhalt wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem erstinstanzlichen Urteil verwiesen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen haben sich in II. Instanz nicht ergeben.

II.

Die Berufung ist lediglich zu einem geringen Teil begründet.

1. Ein Anspruch auf Erstattung der mit Nr. 530 GOÄ abgerechneten Kältepackungen besteht nicht. Unstreitig hat der Kläger diese Leistungen nicht selbst erbracht. Eine Abrechnung wäre daher gem. § 4 Abs. 2 S. 4 GOÄ nur dann berechtigt, wenn die Leistungen nach fachlicher Weisung unter seiner Aufsicht erbracht wurden. Nur bei einer solchen eigenen Tätigkeit ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Arzt eine eigene Leistung abrechnet. Voraussetzung ist daher, dass der Arzt jede einzelne Maßnahme überprüft. Daran fehlt es hier. Die Kältepackungen wurden vielmehr lediglich nach der allgemeinen schriftlichen Anweisung für die Anwendung von Kältepackungen mit Gültigkeitsbeginn Mai 2002 durchgeführt. Natürlich ist es richtig, dass es einen kaum vertretbaren Aufwand bedeuten würde, wenn der behandelnde Arzt jede Kältepackung selbst durchführen oder beaufsichtigen würde. Derartige eher mechanische Tätigkeiten kann selbstverständlich das Pflegepersonal nach allgemeiner Anweisung übernehmen. Konsequenterweise darf der Arzt selbst diese Leistung dann aber auch nicht abrechnen. Denn er hat nun einmal die Durchführung dieser Behandlung auf das Pflegepersonal delegiert.

2. Die Gebührenposition 2007 – Fäden-/Klammerentfernung – hat der Kläger zu recht abgerechnet. Diese Gebührensiffer ist für das Entfernen von Drainagen entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist nicht, dass es sich um angenähte Drainagen handelt. Auch sonst ist der Aufwand bei der Entfernung von Drainagen mit dem bei der Entfernung von Fäden und Klammern vergleichbar. Sind Drainagen angenäht, so bedarf es überhaupt keiner entsprechenden Anwendung von Nr. 2007, weil diese Position durch das Entfernen der Fäden bereits direkt anwendbar ist (vgl. Brück, Hess/Klakow–Franck, Warlo, Kommentar zur GOÄ, Bd. II, S. 729 f.).

3. Im Mittelpunkt des Streits um die weiteren Gebührenpositionen steht die Frage, welche Positionen der GOÄ der Kläger neben der Position 2153 – endoprothetischer Totalersatz eines Kniegelenks – abrechnen darf. Die Beantwortung dieser Frage hat sich an dem in § 4 Abs. 2 a GOÄ verankerten Zielleistungsprinzip zu orientieren. Danach darf der Arzt für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, keine gesonderte Gebühr berechnen. Dies gilt auch für die methodisch notwendigen operativen Einzelschritte einer im Gebührenverzeichnis genannten Operation. Bezogen auf die Implantation eines neuen Kniegelenks bedeutet dies, dass Leistungen, die lediglich methodisch notwendige Einzelschritte des Ziels „Gelenkersatz“ sind, nicht gesondert berechnet werden dürfen. Kernfrage ist also, was die methodisch notwendigen Einzelschritte sind. Die Kammer hat dabei in früheren Entscheidungen auf den konkreten Fall abgestellt. Es wurde danach gefragt, welche Maßnahmen im Rahmen der individuellen Operation erforderlich waren, um den Operationserfolg zu sichern. All dies war durch die Gebührensiffer der Operation als solcher abgedeckt (Landgericht Hannover, Urteil vom 10.04.2003, 19 S 103/02; 561 C 5043/01 Amtsgericht Hannover; Landgericht Hannover, Urteil vom 26.06.2003, 19 S 47/02; 559 C 11686/00 Amtsgericht Hannover).

Daran hält die Kammer im Hinblick auf die nunmehr herrschende Meinung nicht fest. Diese geht nicht von einer konkret-individuellen, sondern von einer abstrakt-typisierenden Betrachtungsweise aus. Methodisch notwendige Einzelschritte sind danach solche Behandlungsschritte, die typischerweise notwendig sind, um das Operationsziel zu erreichen. Bezugspunkt ist also nicht die mitunter komplexe individuelle Indikation, sondern allein die abstrakte Operation, wie sie in der Leistungslegende umschrieben ist. Zusätzliche Maßnahmen, insbesondere solche, die wegen einer besonderen Konstitution des Patienten im Einzelfall medizinisch notwendig

sind, können hingegen gesondert abgerechnet werden (s. dazu Prof. Dr. Schulte-Nölke, Zur Vergütung privatärztlicher Operationsleistungen, in: NJW 2004, S. 2273 ff. m. Rechtsprechungsnachweisen und BGH, Urteil v. 16.03.2006, III ZR 217/05).

Danach ist bei jeder Gebührenposition mit sachverständiger Hilfe zu prüfen, ob es sich um eine Maßnahme handelte, die typischerweise, also generell beim endoprothetischen Totalersatz eines Kniegelenks anfällt oder aber im konkreten Fall aufgrund der individuellen Konstitution der Beklagten medizinisch indiziert war. Anders als die Berufung meint, ist das amtsgerichtliche Urteil insofern nicht zu beanstanden:

a) Zunächst einmal liegt kein Verfahrensfehler vor. Es ist zwar richtig, dass die Beklagte im Schriftsatz vom 15.05.2007 durch Bezugnahme auf ihren Schriftsatz vom 28.02.2007 die mündliche Anhörung des Sachverständigen beantragt hatte. Ein konkludenter Verzicht darauf kann in der Antragstellung im Verhandlungstermin nicht gesehen werden. Inhaltlich musste dem Antrag jedoch nicht nachgegangen werden. Die Einwendungen der Beklagten richten sich nämlich nicht gegen die medizinischen Feststellungen des Sachverständigen, d. h. die Ausführungen dazu, ob die gesondert berechneten Behandlungsschritte medizinisch indiziert waren, sondern gegen das rechtliche Ergebnis, nämlich deren Abrechenbarkeit. Dies zu entscheiden ist jedoch Sache des Gerichts.

b) Zu den Gebührensätzen im Einzelnen:

aa) Nr. 2405 Schleimbeutelentfernung:

Die Position ist gesondert berechnungsfähig. Grundsätzlich kann der Schleimbeutel nämlich bei der Implantation einer Endoprothese belassen werden. Bei der Beklagten war er allerdings entzündlich verändert, weshalb die Indikation zur Entfernung bestand (Bl. 3 d. Gutachtens v. 25.01.2007).

bb) Nr. 2404 Exzision einer Geschwulst:

Die Position darf gesondert berechnet werden. Grundsätzlich kann auch der Hoffa-Fettkörper bei der Implantation einer Endoprothese verbleiben. Etwas anderes gilt, wenn er – wie hier – stark vergrößert ist. Dann muss er entfernt werden, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass er die Gelenkmechanik der Prothese beeinträchtigt (Bl. 4 d. Gutachtens v. 25.1.2007).

cc) Nr. 2112 Synovektomie Knie:

Die Position ist gesondert berechnungsfähig. Es handelt sich hierbei um die Entfernung von Schleimhaut. Grundsätzlich kann die Schleimhaut belassen werden. Hier bestand jedoch eine entzündliche Infiltration, sodass sie entfernt werden musste (Bl. 3 f. d. Gutachtens v. 25.01.2007 und Bl. 2 d. Gutachtens v. 11.04.2007).

dd) Nr. 2103 Muskelentspannungs-Operation:

Die Position ist gesondert abrechenbar. Grundsätzlich ist ein derartiger Behandlungsschritt nicht erforderlich. Hier bestand jedoch eine hochgradige Varus-Fehlstellung (O-Beine). Derartige Fehlstellungen können durch gezielte Eingriffe an den Muskel-Sehnen-Komplexen (sog. Weichteilbalancing oder Muskelentspannungs-Operation) korrigiert werden. Die Maßnahme war danach aufgrund der besonderen Konstitution bei der Beklagten indiziert (Bl. 5 d. Gutachtens v. 25.01.2007 und Bl. 2 d. Gutachtens v. 11.04.2007).

ee) Nr. 2120 bzw. 2580 a Denervation Patella:

Der Kläger hat Position 2120 abgerechnet, richtigerweise musste es sich aber um die Position 2580 a handeln. Für die Höhe spielt dies jedoch keine Rolle. Die gesonderte Abrechenbarkeit ist zu bejahen. Die Denervierung des Kniegelenkes gehört nicht generell zur Knieendoprothetik. Es handelt sich um eine besondere Maßnahme, durch die Schmerzen nach der Operation reduziert werden sollen. Diese war vorliegend indiziert (Bl. 7 d. Gutachtens v. 25.01.2007 u. Bl. 2 d. Gutachtens v. 11.04.2007).

ff) Nr. 2344

Die Position ist gesondert berechenbar. Die Versorgung einer Patella durch einen Patella-Rückflächenersatz oder eine Patella-Rekonstruktion gehört nicht typischerweise zu der Implantation eines Kniegelenks. Sie ist vielmehr nur bei Vorliegen einer Retropatella-Arthrose und eines femoropatellaren Schmerzsyndroms anderer Ursachen notwendig. Es handelte sich damit um eine individuell indizierte Maßnahme (Bl. 6 f. d. Gutachtens v. 25.01.2007).

III.

Die Anschlussberufung ist begründet. Soweit die Kammer in der Vergangenheit unter Berufung auf die Entscheidung des OLG Hamm NJW-RR 2006, S. 242 ff. entschieden hat, dass sich der Anwalt dann, wenn der Gegner bereits erfolglos gemahnt wurde, sogleich einen unbedingten Klageauftrag (der auch nochmal ein vorgerichtliches Mahnschreiben umfasst) erteilen lassen muss und keine vorgerichtliche Geschäftsgebühr abrechnen darf, hält sie im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Entscheidung durch das Oberlandesgericht Celle auch daran nicht fest.

Die Höhe der Gebühren, insbesondere der Gebührensatz, wird von der Beklagten nicht bestritten. Der Kläger obsiegt zwar nicht in voller Höhe. Dies wirkt sich jedoch nicht aus, weil zwischen der berechtigten Forderung und dem zugrundegelegten Gebührenstreitwert von 1.200,00 € kein Gebührensprung besteht.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 ZPO (Kosten) und 708 Nr. 10 ZPO (vorläufige Vollstreckbarkeit). Im Hinblick auf die inzwischen herrschende Meinung zum Zielleistungsprinzip sieht das Gericht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen. Dies wurde im Übrigen auch nicht beantragt.



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

19 S 73/07

561 C 7631/06 Amtsgericht Hannover

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau

Beklagten und Berufungsklägerin

gegen

Herrn

Kläger und Berufungsbeklagten

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 23.07.2008 durch den

Das hiesige Urteil vom 27.3.2008 wird wie folgt berichtigt:

1. Im Tenor heißt es statt „946,79 € „
„951,35 €“,
2. Abschnitt II 3 b bb) der Gründe entfällt.

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt wegen offenkundiger Unrichtigkeiten im Sinne von § 319 ZPO.

zu 1.):

Bei der Urteilssumme wurden die Beträge der zugesprochenen GOÄ-Positionen wie Bl. 3 der Klage, in denen die 15%ige Minderung eingerechnet sind, zugrundegelegt. Versehentlich ist dabei allerdings die Ziffer 2007 –4,56 € - vergessen worden. Deshalb muss der zuzusprechende Betrag nicht 946,79 €, sondern 951,35 € lauten.

zu 2.):

Die Ausführungen müssen entfallen, weil diese Position nicht Gegenstand der Berufung war. Das Gericht hat sie bei der Berechnung auch nicht berücksichtigt.

Der Abschnitt ist bei der Urteilskorrektur versehentlich nicht gestrichen worden.